

# Hausordnung für das Bürgerhaus in der Gemeinde Melsdorf

## **Grundsätzliches**

Das Bürgerhaus ist eine Stätte der Begegnung und soll das soziale und kulturelle Leben in der Gemeinde fördern. Es dient überwiegend gemeindlichen, kirchlichen und kulturellen Zwecken und wird auch für Vereinsveranstaltungen genutzt. Von seinen Nutzern wird Rücksichtnahme auf Mitnutzer und Nachbarn erwartet. Das Haus und seine Einrichtung sind schonend und mit großer Sorgfalt zu behandeln. Diese Hausordnung ist für alle Nutzer und Gäste des Hauses verbindlich.

### **§ 1 Aufsicht**

Veranstaltungen jeglicher Art dürfen nur in Anwesenheit eines Verantwortlichen stattfinden. Sie/Er verweist Benutzer und Gäste auf diese Hausordnung und achtet auf ihre Einhaltung.

### **§ 2 Pflege des Gemeinschaftseigentums**

Foyer, Toiletten, Küche und die speziell zugewiesenen Räume sowie die Außenanlagen/Parkplätze sind pfleglich zu behandeln. Lässt sich eine außergewöhnliche Verschmutzung ausnahmsweise nicht vermeiden, so hat der Verursacher diese unverzüglich zu beseitigen. Schäden an Haus oder Einrichtung sind der Bürgermeisterin oder eines Bevollmächtigten der Gemeinde umgehend anzuzeigen.

Die KÜcheneinrichtung darf nach Rücksprache mit der Bürgermeisterin oder eines Bevollmächtigten der Gemeinde benutzt werden und ist in sauberem Zustand zurückzugeben.

### **§ 3 Lärm**

Bei gewerblichen und privaten Veranstaltungen ist der Nutzer dafür verantwortlich, dass vermeidbarer Lärm in der Wohnung, im Haus, im Hof und auf dem Grundstück unterbleibt. Besondere Rücksicht ist in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr, an Sonntagen und allen anderen gesetzlichen Feiertagen geboten. Radios, Fernseher, CD-Player und so weiter sind in dieser Zeit auf Zimmerlautstärke einzustellen.

Die Freiflächen dürfen nach 22.00 Uhr nicht mehr genutzt werden. Der Parkplatz muss vor 22.00 Uhr geräumt werden.

Veranstaltungen mit allgemein öffentlichem Interesse sind auf maximal 10 Veranstaltungen pro Jahr begrenzt. Sie können auch nach 22.00 Uhr andauern, dürfen jedoch an nicht mehr als an zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden. Bei diesen Veranstaltungen darf Live-Musik dargeboten werden. Die Fenster und Türen werden dabei geschlossen gehalten und der Parkplatz vor dem Bürgerhaus kann genutzt werden.

### **§ 4 Verschluss von Türen und Fenstern**

Vor Verlassen des Bürgerhauses sind Türen und Fenster ordnungsgemäß zu schließen. Elektrische Geräte und Beleuchtung sind grundsätzlich abzuschalten. Die Notausgangstüren dürfen bei Veranstaltungen nicht verschlossen und müssen

jederzeit zugänglich sein. Die VHS, die betreute Grundschule, der Jugendclub und die Ev.-Luth. Kirche legen die Schlüsselverantwortung für ihren Bereich fest. Wer Türen aufgeschlossen hat, hat diese verantwortlich zu beaufsichtigen; er haftet für von Unbefugten in seiner Nutzungszeit verursachte Schäden. Bei Sturm, Schnee und Hagel sollen Türen und Fenster geschlossen werden.

### **§ 5 Verlassen des Hauses**

Alle Räume sowie die Toiletten müssen aufgeräumt und sauber zurückgelassen werden.

### **§ 6 Abfälle**

Sämtliche Abfälle sind vor Verlassen des Hauses zu entsorgen.

Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot. Zigarettenkippen dürfen außerhalb des Gebäudes nur in den dafür vorgesehen Aschenbechern/Behältern entsorgt werden.

Es dürfen keinerlei Speisereste zurückgelassen werden.

Feuergefährliche, übel riechende sowie giftige Substanzen dürfen im Haus nicht aufbewahrt werden.

### **§ 7 Heizung**

Die Räume werden beheizt, wenn die Wetterlage es erfordert. Ein Anspruch auf Beheizung besteht nicht.

### **§ 8 Abgabe von Getränken**

Die Abgabe von Getränken regeln die Nutzer eigenverantwortlich.

Das Jugendschutzgesetz ist einzuhalten.

### **§ 9 Fahrräder und Fahrzeuge**

Fahrräder sind in den Fahrradständern abzustellen, keinesfalls im und am Haus.

Fahrzeuge sind außerhalb der Parkbuchten nur auf der Straßenseite, die dem Bürgerhaus zugewandt ist, zu parken, damit auch der landwirtschaftliche Verkehr und Rettungsfahrzeuge die Straße passieren können.

### **§ 10 Haftung**

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände, die von dem Benutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragen, den Besuchern oder sonstigen Dritten eingebracht werden.

Melsdorf, den

GEMEINDE MELSDORF

.....  
(Die Bürgermeisterin)